



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Elbe-Elster | Lindenaer Str. 5 b | 03253 Doberlug-Kirchhain

Forstamt Elbe-Elster

Landesamt für Umwelt
Abteilung technischer Umweltschutz
Frau Sylvia Markert
Von Schön Str. 7
03055 Cottbus
Melanie.Theinert@LFU.Brandenburg.de

Bearb.: Funktionsförster Elke Rehm
Gesch.Z.: 105-T12-
3421/2901+28#119912/2024
Hausruf: +49 3334 2759923
Fax: +49 3533 819702
FoA.Elbe-Elster@lfb.brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Doberlug-Kirchhain, 27.03.2024

**Antrag der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. in 01662 Meißen
auf Neugenehmigung von 5 WEA am Standort 03249 Sonnewalde OT Pahl-
dorf und Großbahren (Windenergieprojekt Dabern-Nord)
Reg.-Nr. 40.036.00/23/1.6.2V/T12**

Ihre Beteiligung vom 20.02.2024

Sehr geehrte Frau Markert,

nach Prüfung des vor bezeichneten Antrages erhalten Sie nachstehend die fachliche Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg als untere Forstbehörde über die begehrte Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gem. § 8 LWaldG zur wort- und inhaltsgleichen Aufnahme in die Genehmigung nach BImSchG als konzentrierende Entscheidung gem. § 13 BImSchG.

I. Forstrechtliche Belange

Das Bauvorhaben betrifft Wald im Sinne des § 2 LWaldG.

Das Bauvorhaben führt zu einer Umwandlung von Wald in Stand- und Betriebsflächen für Windenergieanlagen. Dadurch wird nachstehende Waldfläche durch eine Nutzungsartenänderung beansprucht.

Nach § 8 Abs. 1 LWaldG lasse ich die Nutzungsart als Stand- und Betriebsfläche für Windkraftanlagen (WKA) durch **dauerhafte bzw. zeitweilige Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart** auf nachstehend aufgeführten Grundstücken zu:

Dienstgebäude

Lindenaer Str. 5 b

Fax

(0331) 275484181

03253 Doberlug-Kirchhain

WKA Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m ²)	Umwandlungsfläche (m ²)		
					dauerhaft	zeitweilig	
						Lager-/Montageflächen/ Schwenkbereiche	Zuwegungen/Schutzstreifen
					a)	b)	
WEA 1	Pahlsdorf	2	110	65050		378	
	Dabern	2	30	3518		272	1
	Dabern	2	24	22322		66	0,1
	Dabern	2	36	115578			
	Pahlsdorf	2	12/2	1077			39
	Pahlsdorf	2	111	1695			39
	Pahlsdorf	2	108	64632			102
WEA 6	Großbahren	1	40	108561	3.249	5053	922
	Großbahren	1	38	18698		45	121
WEA 7	Großbahren	1	46/3	67330	2.497	6981	905
	Großbahren	1	45	68450	87	2919	
	Großbahren	1	46/2	130		67	15
	Großbahren	1	47/2	48			24
	Großbahren	1	61/1	9680		19	21
	Großbahren	1	86/2	536			5
	Großbahren	1	48/2	269			
WEA 8	Großbahren	1	54/3	30271	2.933	4313	958
	Großbahren	1	53/3	31499	316	401	300
	Großbahren	1	53/2	321		34	35
	Großbahren	1	61/1	9680		22	48
	Großbahren	1	54/2	139		22	
	Großbahren	1	75/2	13			13
	Großbahren	1	75/3	34			2
	Großbahren	1	72/2	98			
	Großbahren	1	73/2	69			1
	Großbahren	1	73/3	2331			
WEA 9	Großbahren	1	72/3	40012	3.096	3635	310
	Großbahren	1	68/3	30892	153	849	34
	Großbahren	1	68/2	48			4
	Großbahren	1	61/1	9680			36
WEA 7 + WEA 8	Großbahren	1	68/3	30892		546	
	Großbahren	1	61/1	9680		62	
	Großbahren	1	57/2	354			
	Großbahren	1	57/3	34196			
	Großbahren	1	58/2	293			
	Großbahren	1	58/3	43977			
	Großbahren	1	67/3	15348			

WEA 7 + WEA 8 + WEA 9	Großbahren	1	72/3	40012			338
	Großbahren	1	68/3	30892		188	417
	Großbahren	1	68/2	48		16	
	Großbahren	1	72/2	98			5
	Großbahren	1	56/2	172			
	Großbahren	1	57/2	354			
	Großbahren	1	56/3	4298			
	Großbahren	1	57/3	34196			
	Großbahren	1	61/1	9680		67	
Wendetrichter für WEA 6	Großbahren	1	14	27553		157	
	Großbahren	1	15	19282		959	
	Großbahren	1	16	15120			
	Großbahren	1	18	21620			
	Großbahren	1	19	11480		256	
	Großbahren	1	38	18698		216	
Summen					12.309	27.544	4.665

- a) – zeitweilige WU – Lager-, Montageflächen – Aufforstung am gleichen Ort
b) – zeitweilige WU – Zuwegung, Schutzstreifen – Aufforstung an einem anderen Ort

Die dauerhafte Umwandlungsfläche ist in beiliegender Karte, die ebenfalls Bestandteil dieses Bescheides ist, blau und rot und die zeitweilige Umwandlungsfläche pink und rot (Fläche a) sowie pink, braun und grün (Fläche b) gekennzeichnet (Anlage Forst 1: „Karte Waldumwandlungsfläche“).

II. Nebenbestimmungen

Diese waldrechtliche Genehmigung ergeht gem. § 36 VwVfG i. V. m. § 12 BImSchG unter folgenden Nebenbestimmungen:

a. Befristung

Die Genehmigung zur Durchführung der dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlung ist befristet auf drei Jahre nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides (§ 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG).

b. Aufschiebende Bedingungen

1. Mit der Umwandlung darf erst begonnen werden, wenn zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Umwandlung gemäß § 8 Abs. 4 LWaldG gemäß der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe (WaldErhVO), ein finanzieller Ausgleich in Form der Walderhaltungsabgabe geleistet wurde und der Nachweis über die Einzahlung der Walderhaltungsabgabe im Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Elbe-Elster vorliegt.

Für die zeitweilige Waldumwandlung gemäß § 8 Abs. 4 LWaldG ist nach der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe vom 25. Mai 2009, eine Walderhaltungsabgabe in Form eines finanziellen Ausgleiches für den Verlust der Waldfunktion in Höhe von

14.902,65 EUR

(in Worten: vierzehntausendneunhundertzwei 65/100 EUR)

zu leisten. Dieser Betrag ist bis spätestens eine Woche vor Beginn der Waldumwandlung auf die untenstehende Bankverbindung

Kontoinhaber: **Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz des Landes
Brandenburg (MLUK)-Forst,
Jagd**

Kreditinstitut: Helaba Düsseldorf
BIC: WELADEDXXX
IBAN: DE83 3005 0000 7110 4037 43

Verwendungszweck **105-T12-
3421/2901+28#119912/202
4**

zu überweisen.

2. Das automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) darf durch die Errichtung oder den Betrieb von Windkraftanlagen nicht erheblich eingeschränkt werden.

Desgleichen gilt für die mögliche Beeinträchtigung der Richtfunkstrecken zur Übertragung der Waldbranddaten.

Eine Inbetriebnahme der WKA darf demnach erst erfolgen, soweit das AWFS nicht erheblich eingeschränkt ist. Die per Gutachten aufgezeigten Einschränkungen müssen spätestens zu diesem Zeitpunkt funktionsfähig und nachprüfbar kompensiert sein.

c. Auflagen

1. Sie haben dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Elbe Elster, anzuzeigen:

- den Vollzug der Umwandlung von Wald vor Beginn der Fäll- und Rodungsarbeiten mit beigefügter Vollzugsanzeige (Anlage Forst 2 „Vollzugsanzeige Waldumwandlung“)
- den Vollzug der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (auch deren Nachbesserungen) vor Beginn der Arbeiten mit beigefügter Vollzugsanzeige (Anlage Forst 3 „Vollzugsanzeige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“)

Dabei sind die Lieferscheine des Pflanzmaterials mit vorzulegen oder schnellstmöglich nachzureichen.

2. Das Kompensationsverhältnis zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung beträgt insgesamt 1: 1.

Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG ist für die nachteiligen Wirkungen der dauerhaften Waldumwandlung als forstrechtlicher Ausgleich vom Antragsteller eine Ersatzmaßnahme im Flächenverhältnis von 1:1 in Form einer Erstaufforstung durchzuführen. Der Ersatz für die dauerhafte (Standort der WKA und Kranstellfläche 12.309 m²) und zeitweilige (für Zuwegungen und Hilfsflächen 4.665 m²) Inanspruchnahme von Waldflächen ist folglich durch den Antragsteller in Form einer Erstaufforstung zu erbringen.

3. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind wie folgt durchzuführen:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m ²)	Erstaufforstungsfläche (m ²)	Aktenzeichen Erstaufforstungsgenehmigung
1	Reuthen	1	405		9.210	
2	Sellessen	3	373	19.440	9.800	LFB_SEDK_Obf-CB-3600/2383+24#122718/2023
3	Groß Luja	2	51		11.500	
Summen					30.510	

3.1 Die beantragte und genehmigte Fläche zur zeitweiligen Waldumwandlung für die Lager- und Montagefläche (27.544 m²) muss ohne Anrechnung auf den forstrechtlichen Ausgleich am gleichen Ort in Form eines Mischbestandes wieder aufgeforstet werden.

Die für die Zuwegungen und Schutzstreifen (4.665 m²) beantragte und genehmigte Fläche zur zeitweiligen Waldumwandlung ist aufgrund der sich an die Errichtungsphase anschließenden Nutzung als Waldweg an anderer Stelle zu kompensieren und zwar antragsgemäß als Erstaufforstung (enthalten unter Auflage 3.2 bis 3.4).

3.2 Es ist dem Antrag entsprechend eine 9.210 m² große Fläche auf dem Flurstück 405, Flur 1 der Gemarkung Reuthen als Erstaufforstung mit Waldinnenrand aufzuforsten.

3.3 Weiter ist auf der Fläche der erteilten Erstaufforstungsgenehmigung (LFB_SEDK_Obf-CB-3600/2383+24#122718/2023) in der Gemarkung Sellessen, Flur 3, Flurstück 373 eine 9.800 m² große Ersatzaufforstung in Form einer Erstaufforstung und Waldinnenrandfläche aufzuforsten.

3.4 Des Weiteren ist auf der Fläche der erteilten Erstaufforstungsgenehmigung in der Gemarkung Groß Luja, Flur 2, Flurstück 51 eine 11.500 m² große Ersatzaufforstung in Form einer Erstaufforstung und Waldinnenrandfläche aufzuforsten.

3.5 Die Anlage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat bis spätestens drei Jahre nach Beginn des Vollzugs der Waldumwandlung zu erfolgen.

3.6 Die Erstaufforstung ist hinsichtlich der Mischungsart als Mischbestand gem. *Erlass zur Baumartenmischung unter Klimawandelbedingungen im Wald* mit integrierter Waldrandgestaltung anzulegen und zu pflegen.

3.7 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme muss so geplant, ausgeführt und gepflegt werden, dass die Entwicklung einer standortgerechten, naturnahen Waldgesellschaft einschließlich eines Waldrandes gewährleistet ist.

Die Ausgleichs- und Ersatzflächen sind nach den im Landesbetrieb Forst Brandenburg entwickelten Qualitätsstandards (Waldbaurichtlinie Land Brandenburg, Waldbaugrundsätze, Behandlungsrichtlinie zum Erhalt und zur Anlage von Waldrändern, Bestandeszieltypenerlass), nach den anerkannten Regeln zum Einsatz der Technik und im Sinne der guten forstlichen Praxis aufzuforsten und bis zur gesicherten Kultur zu pflegen.

Es ist ausschließlich nur zugelassenes Vermehrungsgut (Pflanzmaterial) i. S. des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) zu verwenden.

Bei den dem FoVG unterliegenden Baumarten sind die Herkunftsempfehlungen des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung verbindlich anzuwenden.

Der Herkunftsnachweis des forstlichen Vermehrungsgutes ist durch Vorlage des Lieferscheins einer Baumschule gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde (Forstamt Elbe-Elster) zu erbringen. Dies gilt auch für Nachbesserungen.

Die Baumartenwahl unterliegt darüber hinaus den Einschränkungen des Erlasses zur Verwendung gebietseigener Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur vom 02.12.2019.

Für die nicht dem FoVG unterliegenden gebietseigenen Gehölze hat der Begünstigte die regionale Herkunft aus den Vorkommensgebieten 2.1 bzw. 1.2 durch ein anerkanntes Herkunftszeugnis mit durchgängiger Herkunftssicherung von der Ernte über die Gehölzanzucht bis zum Vertrieb durch die Angaben zum Zertifizierungssystem und der Gehölzindexnummer bzw. der Erntereferenznummer auf dem Lieferschein nachzuweisen.

Pflanzenpositionen von Lieferscheinen sind eindeutig dem entsprechenden Pflanzort zuordenbar zu dokumentieren und bei der Kulturabnahme auf Verlangen vorzulegen.

3.8 Die langfristige Sicherung der mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bezweckten Funktionsziele ist zu gewährleisten. Die aufgeforstete Fläche ist bis zur protokollarischen Endabnahme als gesicherte Kultur wirksam vor schädigenden Einflüssen zu schützen und zu pflegen.

Die aufgeforstete Fläche ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung gem. § 4 LWaldG wirksam vor Wildverbiss zu schützen, sollte die örtlich bestehende Wilddichte die Endabnahme als gesicherte Kultur gefährden.

Im Fall einer Zäunung ist die aufgeforstete Fläche mit einem Wildschutzzaun (Auswahl: rotwild-, damwild-, rehwild- und hasensicher, 2 m hoch) gem. § 8 Abs. 1 und 2 BbgJagdDV zu sichern und nach Sicherung der Kultur einschließlich des Waldrandes wieder zu entfernen.

Bei Bedarf sind jeweils im 1. bis 5. Standjahr Kulturpflegen, auch beim Waldrand, durchzuführen.

Darüber hinaus hat bei Bedarf ein Schutz vor forstschädlichen Mäusen zu erfolgen. Die aufwachsende Kultur einschließlich des Waldrandes ist bis zum Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur nachzubessern. Die Nachbesserungspflicht besteht bis zur protokollarischen Endabnahme.

3.9. Die Auflagen gelten als erfüllt, wenn die Bestätigung durch die untere Forstbehörde in Form eines Endabnahmeprotokolls bei Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur erfolgt.

Unter gesicherter Kultur wird hier eine mit jungen Waldbäumen und Waldsträuchern bestandene Fläche verstanden, die aufgrund ihrer Form, Größe und der Verteilung der Bestockung Waldeigenschaften ausgebildet hat und nachhaltig die Erfüllung von Schutz-, oder Erholungsfunktionen erwarten lässt. Sie kann gleichermaßen aus Pflanzung, Saat und aus Naturverjüngung entstanden sein.

Wildschäden dürfen einen tolerierbaren Rahmen nicht übersteigen, d. h. die Flächen müssen erwarten lassen, dass auf ihnen eine nachhaltige Erfüllung der Waldfunktionen möglich ist.

4. Vor Beginn der waldrechtlichen Ersatzmaßnahmen (siehe Nebenbestimmung 3) sind die Arbeiten mit dem hoheitlich zuständigen Forstamt
NB. 3.1 Forstamt Elbe-Elster, Frau Clemens, Tel. 035324 553
NB. 3.2 Forstamt Spree-Neiße, Herr Nadolski, Tel.: 035602 5191824 abzustimmen.

5. Bei der Walderschließung ist für das verwendete Wegebaumaterial ein Materialzertifikat des Herstellers beizubringen und dieses dem Forstamt Elbe-Elster vorzulegen. Ferner ist die Herkunft und Menge des Materials nachzuweisen.

Das Zertifikat hat die Einordnung in die in der Begründung erläuterten Zuordnungswerte Z 0 bis Z 1.1 nach LAGA (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall) klar auszuweisen. Zusätzlich ist ein Zertifikat vom tatsächlich eingebrachten Material erforderlich. Die dazugehörige Probe ist entweder während oder unmittelbar nach Projektfertigstellung zu nehmen.

Bei Waldflächen, die einer zeitweiligen Waldumwandlung unterliegen, ist lediglich in der Tragschicht der Einbau von Recyclingmaterial zulässig. In der oberflächennahen Deck- und Verschleißschicht ist ausschließlich der Einbau von Naturmaterial zulässig. Durch die Wahl geeigneter Technologie bzw. Instandhaltungsarbeiten ist zu gewährleisten, dass das Recyclingmaterial der Tragschicht in keinem Fall an die Oberfläche gelangt.

6. Zur forstlichen Standortsbewertung der Erstaufforstungsfläche ist ein Gutachten zur Beurteilung der Standortseigenschaften mit Vorschlägen für geeignete, standortgerechte Baum- und Straucharten, mögliche Baumartenmischungen, sowie erforderliche Bodenvorbereitung und gegebenenfalls Kompensationsdüngungen der unteren Forstbehörde vor Beginn der Ersatzmaßnahme vorzulegen und von dieser anzuerkennen.

Das Gutachten soll auch Hinweise auf mögliche standortbezogene Gefährdungen und hierzu erforderliche Vorbeugungsmaßnahmen geben.

Anerkannt wird bei Flächen ≥ 1 ha ein Gutachten mit einer Standortskartierung nach SEA 95 in der jeweils aktuellen Fassung (ab 2005) in einfacher Ergebnisdarstellung (hinsichtlich Karte und Textteil). Die SEA 95 kann als Auszug bei der unteren Forstbehörde angefordert werden.

Das Anforderungsprofil (Anlage 4) fasst die zu beachtenden Grundsätze zusammen und ist Bestandteil dieser Nebenbestimmung. Dort ist auch der Umgang mit Flächen < 1 ha benannt.

Hinweis:

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass das Nichterfüllen oder nicht vollständige Erfüllen von nach § 8 Absatz 3 LWaldG mit der Waldumwandelungsgenehmigung verbundenen Nebenbestimmungen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) als Ordnungswidrigkeit gem. § 37 Abs. 1 Nr. 2 LWaldG zu ahnden ist.

Darüber hinaus wird die Behörde die nicht bzw. nicht vollständig erfüllten Nebenbestimmungen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) mittels Verwaltungszwang durchsetzen, was für den Säumigen mit weiteren Kosten und Gebühren verbunden ist.

III. Begründung

Begründung zu I. – Forstrechtliche Belange

Nach § 1 LWaldG hat die untere Forstbehörde den Auftrag, den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürlichen Bodenfunktionen, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und gem. § 4 LWaldG seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG sind nach einer Waldumwandlung die nachteiligen Wirkungen für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes vom Verursacher des Eingriffes auszugleichen, es sind innerhalb einer zu bestimmenden Frist eine Ersatzaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen. Dies wird auf den Ausgleich für die durch die Waldumwandlung verursachten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nach Naturschutzrecht angerechnet.

Basis der forstrechtlichen Beurteilung der Eignung von Waldflächen zur Errichtung von Windkraftanlagen im Wald ist die Waldfunktionenkartierung. Hiernach wurden durch die oberste Forstbehörde diejenigen Waldfunktionen vorgegeben, die der Ausweisung von Windeignungsgebieten im Wald entgegenstehen.

Gemäß Waldfunktionenkartierung der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg bestehen für die vorgesehene Umwandlung von Wald zum Zweck der Errichtung der Windkraftanlage (WKA) keine Versagungsgründe nach § 8 Abs. 2 LWaldG.

Die beantragte Waldumwandlung widerspricht weder den Belangen, die sich aus der Waldfunktionskartierung ergeben, noch den Zielen der Raumordnung und Landesplanung. Dem Antrag war daher zuzustimmen.

Begründung zu II. – Nebenbestimmungen

Begründung zu a. - Befristung:

Die Befristung der Waldumwandlung einschließlich sich daraus ergebender Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen nebst Rekultivierung ist erforderlich und gleichzeitig angemessen zu gestalten, um dem Antragsteller einerseits einen angemessenen Zeitrahmen zum Vollzug der Maßnahme einzuräumen und andererseits den vollständigen bzw. teilweisen Verlust von Waldfunktionen zeitnah zum Eingriff zu kompensieren. Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG sind nach einer Waldumwandlung die nachteiligen Wirkungen für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes vom Verursacher des Eingriffes auszugleichen, es sind innerhalb einer zu bestimmenden Frist eine Ersatzaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen.

Begründung zu b. – Aufschiebende Bedingungen:

Walderhaltungsabgabe

Soweit die nachteiligen Wirkungen einer Waldumwandlung nicht ausgeglichen werden können, ist nach § 8 Abs. 4 LWaldG ein finanzieller Ausgleich zu leisten.

Für die Festlegung der Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen ist neben der quantitativen Komponente (Flächenverlust) auch eine qualitative Komponente (vorhandene Waldfunktionen) zu berücksichtigen.

Der von der zeitweiligen Umwandlung betroffene Wald umfasst die eingangs tabellarisch (zeitweilige Waldumwandlung Spalte a und b) aufgeführten Waldflächen.

Zur Ermittlung des Kompensationsverhältnisses sind die Waldfunktionen (nur Schutz- und Erholungsfunktionen), die auf der umzuwandelnden Waldfläche kartiert wurden hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Schutzgut Wald heranzuziehen. Auf der zeitweilig umzuwandelnden Waldfläche wurden keine Waldfunktionen kartiert.

Die Höhe der Walderhaltungsabgabe berechnet sich aus den Kosten einer sonstigen Schutz- und Gestaltungsmaßnahme (Voranbau, Waldrandgestaltung) für eine standortsgerechte Erstaufforstung einschließlich ihrer Sicherung vor biotischen Schäden sowie einer 5-jährigen Pflege für die jeweils ermittelte Fläche des Ausgleich- und Ersatzverhältnisses.

[(zeitweilig umzuwandelnde Fläche [m²] mit Wiederaufforstung an gleicher Stelle + zeitweilig umzuwandelnde Fläche [m²] mit Ersatzaufforstung an einem anderen Ort)

– überschießende Kompensationsfläche für die Ersatzmaßnahme] x Bewertungsfaktor x Dauer [%] – überschießende Ersatzfläche = Ersatzfläche [m²]

$$[(27.544 \text{ m}^2 + 4.665 \text{ m}^2) - 13.536 \text{ m}^2] \times 1 \times 20 \% = \underline{3.734,60 \text{ m}^2}$$

Fläche Walderhaltungsabgabe = **3.735 m²**

Sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen (hier: Waldrandgestaltung) im Wald und 5-jährige Pflege für die ermittelte Fläche des Ausgleich- und Ersatzverhältnisses:

$$3.735 \text{ m}^2 \times 3,99 \text{ € /m}^2 = 14.902,65 \text{ €}$$

Für die auszugleichende Fläche ergibt sich somit eine Walderhaltungsabgabe in Höhe von **14.902,65 EUR**

Basis der Berechnung/Ermittlung der Höhe der Walderhaltungsabgabe bilden die veranschlagten Kulturbegründungskosten für sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald im Verhältnis zur zeitweiligen Umwandlungsfläche.

Die Höhe der zu leistenden Walderhaltungsabgabe staffelt sich jahresweise, wobei davon auszugehen ist, dass mit Vollendung des 10. Jahres 100 % der entstehenden Walderhaltungsabgabe zu leisten sind. Entsprechend werden bei einer zweijährigen Nutzungsartenänderung 20 % des Betrages fällig.

Die vorgenannten Bedingungen sind damit geeignet, die nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes auszugleichen. Der Antragsteller wird in einer für ihn zumutbaren und der Größe der Umwandlungsfläche angemessenen Weise belastet.

Der Funktionsfähigkeit des automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystems (AWFS) kommt mit Blick auf die bereits jetzt spürbaren Klimaveränderungen einer steigenden Bedeutung zu. Ein stabiles und funktionssicheres System ist daher eine elementare Grundvoraussetzung für den Schutz des Waldes und der Menschen. Jeder Eingriff in dieses System kann zu Störungen führen und die Funktionssicherheit beeinträchtigen.

Begründung zu c. – Auflagen:

Mit der Anzeige des Beginns der Fäll- und Rodungsarbeiten (Beginn der Umwandlung) wird prüfbar sichergestellt, dass die festgesetzte Auflage aus dem Genehmigungsbescheid als Voraussetzung für seine Wirksamkeit realisiert ist.

Die Anzeige des Vollzugs der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soll prüffähig die langfristige Sicherung der mit den Kompensationsmaßnahmen bezweckten Funktionsziele gewährleisten.

Pflanzmaßnahmen sind zeitnah (am besten vorab) anzuzeigen und die Lieferscheine schnellstmöglich vorzulegen, um Probleme, die die Abnahme gefährden, schnellstmöglich zu erkennen und Folgekosten zu vermeiden

Die gem. § 8 Abs. 3 Satz 2 LWaldG als Ersatz bestimmte Erstaufforstung ist auf dafür geeigneten Grundstücken vorzunehmen. Die Eignung des zur Erstaufforstung bestimmten Grundstücks erstreckt sich zum einen auf den Nachweis, dass auf diesem überhaupt eine Erstaufforstung nachhaltig zielführend erscheint. Zum anderen umfasst die Eignung den Abgleich des zu bewertenden forstlichen Standortes mit der Ausführungsplanung hinsichtlich zu wählender Baum- und Straucharten, Vorbereitungsarbeiten, Pflanzverfahren und Baum- und Strauchartenspektrum. Dafür ist als Grundlage eine Anbauempfehlung vorzulegen.

Zur nachhaltigen, pfleglichen und sachgemäßen Bewirtschaftung des Waldes gehört gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LWaldG die Schaffung eines überwiegenden Anteils standortgerechter Baum- und Straucharten. Da die Standortgerechtigkeit auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse nicht einwandfrei herleitbar ist, ist die Erkundung des Standortes zu fordern. Nebenbestimmungen sollen sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden (§ 36 Abs. 1 VwVfG). Vorliegend war die fachgerechte Erkundung des zur Erstaufforstung vorgesehenen Standortes und daraus abgeleiteter Anbauempfehlung in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens notwendig, da die Forderungen der §§ 4 und 8 LWaldG nur durch die Festsetzung dieser Nebenbestimmung sichergestellt werden können.

Die Auflage zur Verwendung geeigneter und vorgeschriebener Herkünfte des forstlichen Vermehrungsgutes erschließt sich aus der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV).

Die Einschränkung der Verwendung auf gebietseigene Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft ergibt sich aus dem „Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur“.

Im Falle einer Nichtanerkennung einzelner Positionen muss eine eindeutige Auffindbarkeit der Pflanzen gegeben sein.

Die Forderung, den ggf. verwendeten Wildschutzzaun nach erfüllter Zweckbestimmung zu entfernen, ergibt sich aus § 18 LWaldG.

Die Entfernung und anschließende Entsorgung aller Waldschutzeinrichtungen nach ihrer Zweckerfüllung wird durch § 24 LWaldG festgeschrieben.

Nach § 8 Abs. 3 LWaldG besteht die Forderung nach entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlungen. Der Ausgleich hat möglichst im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriffsort zu erfolgen. Als räumlicher Zusammenhang wird die naturräumliche Einheit angesehen.

Die Fristsetzung zur Anlage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist mit drei Jahren nach Beginn des Vollzugs der Waldumwandlung deshalb so großzügig bemessen, weil die prognostizierte Verfügbarkeit von geeignetem Pflanzmaterial hier einen Engpass befürchten lässt. Dem Ersatzverpflichteten wird somit ein größerer Spielraum eingeräumt, zulässige Pflanzensortimente auf dem Markt zu erlangen.

Gem. § 4 LWaldG hat die forstliche Bewirtschaftung des Waldes seiner Zweckbestimmung zu dienen und muss nachhaltig, pfleglich und sachgemäß nach anerkannten forstlichen Grundsätzen (ordnungsgemäße Forstwirtschaft) erfolgen. Die Vorgaben des Grünen Ordners, des Erlasses zur Baumartenmischung unter Klimawandelbedingungen im Wald hinsichtlich Pflanzenzahl und Standortgerechtigkeit einer Baumart bei Ersatz- und Ausgleichsaufforstungen dienen diesem gesetzgeberischen Ziel.

Die Verwendung von Recyclingmaterial bei der Walderschließung ist nur unter Einhaltung der Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Rohstoffen/Abfällen – Technische Regeln - der Ländergemeinschaft Abfall (LAGA) Stand 06.11.2003 sowie den Brandenburgischen Technischen Richtlinien für Recycling-Baustoffe im Straßenbau (BTR RC-StB), Ausgabe 2014 (Amtsblatt Nr. 26 vom 04.02.2015) zulässig.

Insbesondere gilt: Der Einbau von Material des Zuordnungswertes Z 0 ist uneingeschränkt möglich, d.h. für den Einbau in besonders sensiblen Gebieten (Wasserschutzgebiete, Naturschutzgebiete, etc.) geboten.

Recyclingmaterial mit Zuordnungswert kleiner/gleich Z 1.1 ist grundsätzlich für eingeschränkten offenen Einbau möglich bei Einhaltung eines Grundwassermindestabstandes von 1 Meter. Die Verwendung von Recycling-Material mit dem Zuordnungswert Z 1.2 ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Da die zur zeitweiligen Waldumwandlung genehmigten Flächen nach Abschluss der Bauphase wieder unter den Rechtsbegriff Wald im Sinne des § 2 LWaldG fallen, ist

der Einbau von Recycling-Material in der oberflächennahen Deck- und Verschleißschicht ausgeschlossen. Dieser Einbau entspräche nicht der uneingeschränkten Wiedererfüllung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion gem. § 1 LWaldG .

IV. Hinweise

Aus der Genehmigung nach § 8 LWaldG sind keine Haftungsansprüche gegen das Land Brandenburg abzuleiten.

Die Umwandlungsgenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie lässt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Gestattungen oder zum Erstaten von Anzeigen unberührt.

Ansprechpartner vor Ort für den Vollzug der waldrechtlichen Genehmigung ist der zuständige Leiter des Forstreviers Babben, zum Zeitpunkt der Genehmigung Frau Clemens.

Der Antragsteller wird gebeten, sich laufend mit diesem abzustimmen.

Aus dem LWaldG lassen sich für den Anlagenbetreiber keine rechtlichen Verpflichtungen zur Anlage von Maßnahmen des vorbeugenden Waldbrandschutzes (z.B. Löschwasserentnahmestellen, automatische Löschanlagen in den Gondeln der WKA) unmittelbar ableiten. Die Regelung des § 20 Abs. 1 LWaldG „vorbeugender Waldbrandschutz“ - Anlage und Unterhaltung von Brandschutzstreifen richtet sich nur an den Waldbesitzer.

Etwaige Forderungen zur Anlage vorbeugender Brandschutzmaßnahmen (Vorsorgepflichten) finden ihre Grundlage in § 14 BbgBKG. Eine Verpflichtung hierzu erfolgt durch den zuständigen Aufgabenträger, i.d.R. die zuständige Brandschutzdienststelle beim Landkreis.

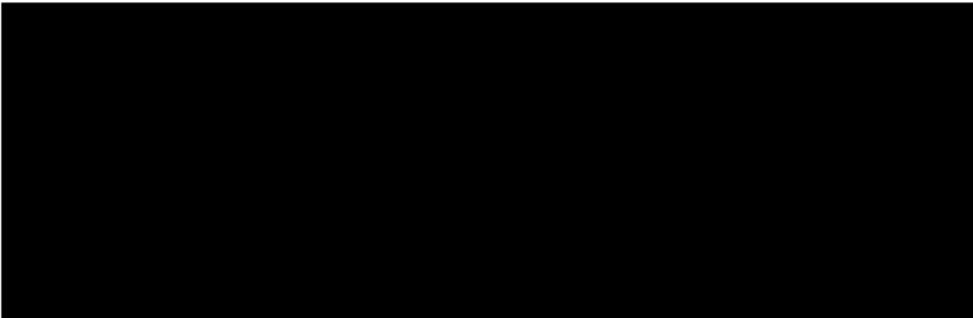
V. Gebührenentscheidung

Diese Stellungnahme ist gebührenpflichtig. Die Gebührenentscheidung ist gesondert als Anlage Forst 5 „Gebührenentscheidung“ zu dieser Stellungnahme dargestellt.

VI. Zitate der Rechtsgrundlagen

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) in der jeweils geltenden Fassung
- Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I Nr. 6, S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung über die Walderhaltungsabgabe (Walderhaltungsabgabeverordnung- **WaldErhV**) vom 25. Mai 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 18], S.314) in der jeweils geltenden Fassung
- **Waldbau-Richtlinie** 2004 „Grüner Ordner“ der Brandenburger Landesforstverwaltung
- Erlass zur **Baumartenmischung** unter Klimawandelbedingungen im Wald vom 16. Juni 2022
- Richtlinie zur Waldbewertung im Land Brandenburg (**WBR Bbg 97**), Stand 2000
- Forstvermehrungsgutgesetz (**FoVG**) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung über Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut (Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (**FoVHgV**) vom 7. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3578) in der jeweils geltenden Fassung
- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur **Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur** vom 2. Dezember 2019 (ABl. S. 203) in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der jeweils geltenden Fassung Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - **BbgNatSchAG**) vom 21. Januar 2013 http://www.bravors.brandenburg.de/media/fast/land_bb_bravors_01.a.111.de/GVBl_I_16_2004.pdf(GVBl. I/13, Nr. 3) in der jeweils geltenden Fassung
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (**BbgJagdDV**) vom 02. April 2004 (GVBl. II/04, Nr. 10, S. 305) in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz

- des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - **BbgBKG**) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, Nr. 09, S.197) in der jeweils geltenden Fassung
- Bürgerliches Gesetzbuch (**BGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), in der jeweils geltenden Fassung
- Verwaltungsvorschrift zu § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (**VV § 8 LWaldG**), Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 2.11.2009 in der jeweils geltenden Fassung
- Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln (**LAGA**) Länderarbeitsgemeinschaft Abfall in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz-**EEG** 2017) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S1066), in der jeweils geltenden Fassung



Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lewandowski
Leiter Forstamt Elbe-Elster

Dieses Dokument wurde am 27.03.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.